



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 9. September 2021

Geschäftsnummer: 2021.WEU.30

Amt für Wald und Naturgefahren; Rundholztransporte im Staatsforstbetrieb Ausgabenbewilligung; Objektkredit 2022 – 2026

1. Gegenstand

Der Staatsforstbetrieb (SFB) bewirtschaftet 12'700 Hektaren Wald, die dem Kanton Bern gehören. Die Parzellen sind über das ganze Kantonsgebiet verteilt. Jährlich werden rund 80'000 Kubikmeter Holz genutzt. Davon wird rund ein Viertel als sogenanntes Industrieholz verkauft. Bei diesem Sortiment ist es erforderlich, dass der Verkäufer „frei Werk“ liefert und somit die Transportkosten bis zum Käufer übernimmt.

Die jährlichen Transportkosten belaufen sich auf rund 0.5 Millionen Franken. Der vorliegende Objektkredit mit Gesamtkosten von 2.0 Millionen Franken und einer Laufzeit von vier Jahren umfasst die Ausgaben des Staatsforstbetriebs für die geplanten Rundholztransporte frei Werk von Mitte 2022 bis Mitte 2026. Sie sind durch die entsprechenden Holzerlöse gedeckt.

Die Transportkosten der aktuellen Vertragsperiode (Mitte 2018 bis Mitte 2022) sind mit dem bis Juni 2022 geltenden Ausgabenbeschluss (RRB566/2017 beziehungsweise 2017.RRGR.342) bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Waldgesetz vom 05. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11): Art. 41
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0): Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und 52
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 03. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1): Art. 146, 148 und 152

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

- Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits
- Gestützt auf Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe

4. Massgebende Kreditsumme

Jährlich geschätztes Transportvolumen frei Wert	Kubikmeter	20'000
Durchschnittliche Transportkosten pro m ³	CHF	25

Jährliche Transportkosten - Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG

Jahr 2022 (Monate Juli bis Dezember)	CHF	250'000
Jahre 2023 – 2025 pro Jahr	CHF	500'000
Jahr 2026 (Monate Januar bis Juni)	CHF	250'000

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der genehmigte Verpflichtungskredit (Objektkredit) wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

Rechnungsjahr:	2022	CHF 250'000
	2023 - 2025	jährlich CHF 500'000
	2026	CHF 250'000
Konto:	313000	Dienstleistungen Dritte
Produktgruppe:		Wald und Naturgefahren (03.21.9100)
Teilprodukt:		Bewirtschaftung Staatswald (910003100)

Die Beiträge sind im Voranschlag 2022 und im Finanzplan enthalten.

6. Begründung

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erfolgt nach unternehmerischen Grundsätzen. Um seine Dienstleistung zu verbessern und Kosten zu sparen, hat der SFB 2008 seine Rundholztransporte neu organisiert: Die Transporte „frei Werk“ wurden nach sieben Regionen gebündelt, öffentlich ausgeschrieben und erstmals mit mehrjährigen Rahmenverträgen an geeignete Transporteure vergeben. Zuvor wurden die Transportleistungen pro Holzschlag bestellt.

In der Folge konnten die Transportkosten um rund 20 Prozent gesenkt werden. Alle Beteiligten zeigen sich mit der heutigen Lösung zufrieden: Die Transporteure profitieren von der grösseren Planungssicherheit, die Kunden schätzen die verlässliche Anlieferung des Holzes.

Die aktuellen Rahmenverträge laufen Mitte 2022 aus. Die Transporte sollen deshalb 2021 neu ausgeschrieben werden. Die Finanzkontrolle und die Finanzkommission haben 2015 die Kosten für die Rundholztransporte als wiederkehrend qualifiziert. Aus diesem Grund fällt die Ausgabenbewilligung in die Kompetenz des Grossen Rates, die Ausgabe unterliegt dem fakultativen Referendum.

Ohne die Genehmigung des Objektkredits müsste der Staatsforstbetrieb auf die regionalen Mehrjahresverträge verzichten und wieder die frühere, wesentlich ineffizientere Vergabe pro Holzschlag anwenden. Alternativ wäre auf Holzlieferungen zu verzichten, was sowohl die nachhaltige Waldpflege als auch die Versorgung der Werke mit dem Rohstoff Holz beeinträchtigen würde.

Bern, 9. September 2021

Im Namen des Grossen Rates



Hervé Gullotti
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Herbstsession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 13. Oktober 2021

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 13. Januar 2022

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 14. Februar 2022